

## **Abänderung der Verordnung**

betreffend

### **Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat.**

(Vom 6. Februar 1936.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. § 34, Absatz 1, der Verordnung betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat vom 16. Februar 1906, in der Fassung vom 22. Februar 1923, wird folgendermaßen abgeändert:

„Die Sicherheit (Kautions) soll in der Regel 10 % der Übernahmssumme nicht übersteigen; bei Übernahmssummen unter Fr. 5000.— muß, besondere Fälle vorbehalten, keine Kautions verlangt werden.“

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 6. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Rud. Streuli.

Dr. Aepli.

## **Verordnung**

über die

**Aufnahme in Arbeitserziehungs- und Verwahrungsanstalten,  
sowie über die Kostgelder solcher Anstalten.**

(Vom 15. Februar 1936.)

§ 1. Die Aufnahme in die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A., und die Aufnahme zur Verwahrung Eingewiesener in die kantonale Strafanstalt erfolgen durch die Justizdirektion.

Der Justizdirektion sind mit der Anmeldung der Einweisungsbefehl der zuständigen Behörde (§ 14 des Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925), ein ärztliches Zeugnis

über die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Eingewiesenen und die Kostengarantie zuzustellen.

§ 2. Das Kostgeld in den in § 1, Absatz 1, genannten Anstalten beträgt für Zürcher Kantonsbürger Fr. 1.50 bis Fr. 3.50, für Nichtzürcher Fr. 2.— bis Fr. 4.50 per Tag und wird im einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Eingewiesenen und der unterstützungspflichtigen Verwandten durch die Justizdirektion festgesetzt.

Im Kostgeld sind die reglementarische Beköstigung und Bekleidung, die übliche Instandhaltung der Wäsche, sowie in Krankheitsfällen die Behandlung durch den Anstaltsarzt inbegriffen. Teure Medikamente und Verbandstoffe, ambulante auswärtige ärztliche Behandlung und die Kosten des Aufenthaltes und der Behandlung in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt sind extra zu bezahlen, dagegen muß das Kostgeld in der Arbeitserziehungs- oder Verwahrungsanstalt während des Aufenthaltes des Eingewiesenen in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt nicht bezahlt werden.

§ 3. Die Mindestansätze gelangen zur Anwendung:

- a) wenn das Kostgeld von einer Armenpflege bezahlt werden muß;
- b) wenn Eingewiesene oder an deren Stelle ihre Verwandten oder Dritte das Kostgeld bezahlen, die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse aber derart sind, daß ein höheres Kostgeld nicht aufgebracht werden kann.

§ 4. Zürcherischen Armenpflegen richtet die Justizdirektion, soweit sie zur Tragung der Versorgungskosten verpflichtet sind, im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite alljährlich folgende Staatsbeiträge an das Kostgeld aus:

- a) bei Einweisung im Alter bis zu 30 Jahren höchstens 55 %
- b) bei Einweisung im Alter von 31—40 Jahren höchstens 45 %
- c) bei Einweisung im Alter von 41—50 Jahren höchstens 35 %
- d) bei Einweisung im Alter von mehr als 50 Jahren  
höchstens 25 %

§ 5. Kann wegen Platzmangels oder aus anderen Gründen die Aufnahme eines Eingewiesenen in eine der in § 1, Absatz 1, genannten staatlichen Anstalten oder in die mit dem Staat im Vertragsverhältnis stehende Anstalt Kappel a. A. nicht erfolgen, so vermittelt die Justizdirektion die Aufnahme in eine geeignete andere öffentliche oder private Anstalt.

Die Justizdirektion richtet auch in solchen Fällen zürcherischen Armenpflegen Staatsbeiträge an das Kostgeld der Anstalten aus.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie hebt ihr widersprechende Bestimmungen früherer Verordnungen, insbesondere § 18 der Verordnung über die Organisation und Leitung staatlicher Korrektionsanstalten für Volljährige vom 20. August 1891 mit der Abänderung vom 28. September 1921 auf.

Die Bestimmungen über die Staatsbeiträge finden schon bei der Ausrichtung der Staatsbeiträge für das Jahr 1935 Anwendung.

Zürich, den 15. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Rud. Streuli. Dr. Aepli.

## Verordnung

über die

**Zulassung zum Dienst an der zürcherischen Primarschule.**

(Vom 11./27. Februar 1936.)

In Ausführung von § 276 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 wird folgendes festgesetzt:

§ 1. Wer als Lehrer an der zürcherischen Primarschule angestellt zu werden wünscht, hat sich über seine allgemein wissenschaftliche und berufliche Befähigung durch eine vom Erziehungsrat angeordnete Prüfung auszuweisen.